

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 9/2014 vom 11. September 2014

Herzlich Willkommen zur **152. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Das neue „alignment package“ – Anpassung zehn praxisrelevanter CE-Richtlinien an den New Legislative Framework – Ein Überblick Teil 2

(Rechtsanwälte Dr. Arun Kapoor und Dr. Simon Menz, Sozietät Noerr LLP, München)

III. Alignment Package – Was ändert sich für die betroffenen Wirtschaftsakteure?

Nachfolgend werden die wesentlichen Neuerungen erläutert, die mit dem Angleichungsprozess durch das alignment package einhergehen.

1. Einheitliche Begriffsbestimmungen

Ein wesentlicher Kritikpunkt am New Approach war das Fehlen von einheitlichen Begriffsdefinitionen. Mit dem Ziel, eine bessere Kohärenz zwischen den sektoralen Richtlinien herzustellen, werden nun klare Definitionen für bestimmte grundlegende Begriffe nach Maßgabe des NLF verwendet. Hierdurch wird auch das notwendige Maß an Rechtsklarheit für die Wirtschaftsakteure gewährleistet.

2. Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure

Weiterhin werden die Verpflichtungen der einzelnen Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeur, Bevollmächtigter und Händler) erstmals detailliert geregelt. Im Hinblick auf die

Begriffsdefinition des Herstellers wird beispielsweise nun erstmals in einem separaten Artikel explizit klargestellt, dass Einführer und Händler die Verpflichtungen eines Herstellers übernehmen, wenn sie ein Produkt unter eigenem Namen bzw. eigener Handelsmarke in Verkehr bringen (sog. Quasi-Hersteller) oder das Produkt wesentlich verändern.

Die Händler werden zudem erstmals explizit genannt und ihre Pflichten konkret normiert. Danach müssen die Händler gewährleisten, dass ihre Lagerungs- oder Transportbedingungen nicht die Sicherheitsziele der Richtlinie beeinträchtigen. Weiterhin obliegt ihnen die Überprüfung einer (ordnungsgemäßen) Anbringung der CE-Kennzeichnung und des Vorhandenseins der erforderlichen Begleitdokumentation in Form der Betriebsanleitung und den Sicherheitsinformationen in der jeweiligen Landessprache. Mit Blick auf die Verpflichtungen des Einführers ist hervorzuheben, dass diese nun auch zur Durchführung von Stichproben bei bereits auf dem Markt bereitgestellten Produkten verpflichtet sein können. Dies soll dann der Fall sein, wenn die Stichprobenprüfung angesichts der von einem Produkt ausgehenden Risiken zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher als angemessen zu betrachten ist. In diesem Fall kann es dann auch angezeigt sein, ein Verzeichnis der Reklamationen zu den non-konformen Produkten zu führen und die Händler über derartige Überwachungstätigkeiten auf dem Laufenden zu halten.

3. Herstellerkennzeichnung und Identifikationskennzeichnung

Im Hinblick auf die (neuen) Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit („traceability“) geht es um die Nachvollziehbarkeit der Vertriebskette eines Produktes und dessen eindeutige Identifikation. Eine diesbezügliche Transparenz ist nicht nur für eine einfachere und effektivere Marktüberwachung von enormer Bedeutung (z.B. zur effizienten Ermittlung von Wirtschaftsakteuren, die non-konforme Produkte auf dem Markt bereitgestellt haben). Sie ist darüber hinaus auch für den Hersteller vorteilhaft, wenn er beispielsweise ein (europaweit) vertriebenes Produkt vom Markt zurückrufen muss.

Alle vom alignment package betroffenen Produkte müssen künftig Name und vollständige Kontaktanschrift des Herstellers tragen (sog. Herstellerkennzeichnung). Bei Produkten, die aus einem Nicht-EWR-Staat eingeführt werden und die unter dem Namen des ausländischen Herstellers vertrieben werden, müssen künftig sowohl Name und Kontaktanschrift des ausländischen Herstellers als auch die entsprechenden Daten des im EWR ansässigen Einführers angegeben werden. Bringt der EWR-Importeur das Produkt dagegen ausschließlich unter eigenem Namen in den Verkehr, genügt die Anbringung seiner Kontaktdaten. Auch eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer (sog. Identifikationskennzeichnung) muss auf dem Produkt vorhanden sein, um eine bessere Zuordnung zu den technischen Unterlagen zu gewährleisten. Eine Auslagerung der Herstellerkennzeichnung oder der Identifikationskennzeichnung auf die Produktverpackung oder auf beigefügte Begleitunterlagen ist nur noch dann möglich, wenn die Anbringung auf dem Produkt selbst nicht möglich ist. Eine vergleichbare Regelung wurde durch das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) bereits im Jahr 2011 für Verbraucherprodukte eingeführt und hat die betroffene Industrie vor teilweise nicht unerhebliche Probleme gestellt.

4. Anforderungen an Betriebsanleitungen und Sicherheitsinformationen

Es werden nunmehr explizit nähere Vorgaben für die Hersteller zur Betriebsanleitung und zu den Sicherheitsinformationen normiert. Diese müssen dem Produkt beigefügt, in einer

vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Sprache verfasst sowie für den Verbraucher und sonstigen Endnutzer leicht verständlich sein. Hierzu gehört selbstverständlich auch, dass die Betriebsanleitung, die Sicherheitshinweise ebenso wie alle Kennzeichnungen hinreichend klar, verständlich und deutlich sind. Einführern bzw. Händlern obliegt es wiederum sicherzustellen, dass die Betriebsanleitung und die Sicherheitshinweise tatsächlich in der jeweiligen (erforderlichen) Sprache dem Produkt beigelegt sind.

5. Pflicht zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen

Hersteller, Einführer und Händler sind zudem verpflichtet, wenn sie der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein bereitgestelltes Produkt nicht den Vorgaben der Richtlinie entspricht, unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität des Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Die Wirtschaftsakteure trifft insoweit die Pflicht, die im jeweiligen Einzelfall gebotenen Korrekturmaßnahmen vorzunehmen.

6. Behördliche Meldepflichten und Kooperationspflichten

Hersteller, Einführer und Händler sind nunmehr – unabhängig davon, ob es sich um ein Verbraucherprodukt handelt – verpflichtet, die zuständigen nationalen Behörden zu informieren (sog. „Selbstanschwörungspflicht“ oder amtsdeutsch: „behördliche Notifikationspflicht“), wenn mit dem bereitgestellten Produkt Risiken verbunden sind. Sie haben in diesem Zusammenhang ausführliche Angaben, insbesondere über die Non-Konformität und die durchgeführten Korrekturmaßnahmen, gegenüber der jeweiligen nationalen Marktüberwachungsbehörde zu machen. Mit dem alignment package wird somit erstmals in Europa eine behördliche Notifikationspflicht für b2b-Produkte eingeführt. Dies dürfte die betroffene Industrie vor die gleichen Probleme stellen, denen sich bereits heute die Hersteller von Verbraucherprodukten ausgesetzt sehen. Schwierig ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Klärung, ob von einem bestimmten Produkt im Feld ein signifikantes Risiko ausgeht, das zu einer Behördenmeldung (und den damit verbundenen Weiterungen) zwingt.

Schließlich sind die Wirtschaftsakteure verpflichtet, der zuständigen Marktüberwachungsbehörde auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Produktes erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Dokumente können in Papierform oder auf elektronischem Wege übermittelt werden, sie müssen jedoch in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache verfasst sein.

7. Konformitätsbewertungsverfahren

Die bisher in den einzelnen sektoralen EG-Richtlinien verwendeten Konformitätsbewertungsverfahren gehen auf den Beschluss 93/465/EWG vom 22. Juli 1993 zurück. In den novellierten Richtlinien des alignment package sind nun nach Maßgabe des Baukastensystems im Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG die jeweils spezifisch passenden Module in die einzelnen sektoralen EG-Richtlinien integriert worden.

8. Einheitliche Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen

Die neuen Richtlinien des alignment package enthalten überdies neue und vereinheitlichte Anforderungen an die notifizierte Stellen (früher: benannte Stellen), die der Hersteller nach Maßgabe des jeweiligen Konformitätsbewertungsverfahrens ggf. hinzuziehen muss, um die Konformität seines Produkt mit den Anforderungen der jeweiligen EG-Richtlinie festzustellen und nachzuweisen.

Die notifizierte Stellen müssen dabei einen ausführlichen Pflichtenkanon erfüllen, der insbesondere eine objektive, unparteiliche Arbeitsweise, das Vorliegen ausreichender personeller und fachlicher Kompetenz, ggf. den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und die Anwendung der in den Koordinierungsgruppen entwickelten Leitlinien fordert. Zudem werden spezifische Anforderungen an die Vergabe von einzelnen Konformitätsbewertungsaufgaben an Zweigunternehmen oder an Unterauftragnehmer gestellt. Dadurch wird künftig sichergestellt, dass Unterauftragnehmer und Zweigunternehmen denselben Anforderungen genügen wie die notifizierte Stellen selbst.

IV. Übergangsfristen

Im Hinblick auf die acht Richtlinien des alignment package, die am 28.3.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, gelten einheitliche Umsetzungs- bzw. Übergangsfristen. Die Richtlinien sind alle bereits am 18.4.2014 in Kraft getreten, wobei den Mitgliedstaaten eine Umsetzungsfrist bis zum 19.4.2016 gewährt wird.

Entscheidendes Datum für die Wirtschaftsakteure ist allerdings der 20.4.2016. Ab diesem Tag sind die Vorgaben der neuen EG-Richtlinien des alignment package verbindlich anzuwenden. Das heißt, dass alle neu in den Verkehr gebrachten Produkte, die dem alignment package unterfallen, spätestens am 20.4.2016 die Anforderungen der neuen EG-Richtlinien erfüllen müssen. Nach Art. 41 (1) der Richtlinie 2014/34/EU dürfen hingegen auch noch Produkte – welche die Anforderungen der Richtlinie 94/9/EG erfüllen – am 20.4.2016 in Verkehr gebracht werden, so dass die Übergangsfrist ein Tag länger ist als bei den anderen Richtlinien. Hierbei dürfte es sich allerdings – ebenso wie bei dem Verweis auf die „Verordnung“ 94/4/EG in Art. 41 (2) – lediglich um ein redaktionelles Versehen handeln.

In der – bereits am 28.6.2013 veröffentlichten – Richtlinie 2013/29/EU über die Bereitstellung von pyrotechnischen Gegenständen wird den Mitgliedstaaten hingegen eine Umsetzungsfrist bis zum 30.6.2015 (Ausnahme: Anhang I, Ziff. 4) eingeräumt und der verbindliche Anwendungszeitpunkt auf den 1.7.2015 festgelegt.

V. Bewertung und Empfehlung für die betroffenen Wirtschaftsakteure

Der Angleichungsprozess der produktsicherheitsrechtlichen EG-Binnenmarktrichtlinien an die Vorgaben des New Legislative Framework ist nicht nur ein notwendiger Schritt des Europäischen Gesetzgebers zur Umsetzung des im Jahr 2008 eingeführten Rechtsrahmens zur Verbesserung des sog. New Approach. Er bringt vor allem für die Wirtschaftsakteure mehr Transparenz und Rechtsklarheit mit sich, wenn auch mit der einen oder anderen Regelung eine Verschärfung der Rechtslage einhergeht. Letzteres gilt insbesondere für die neu eingeführten Händlerpflichten, für die verschärften Produktkennzeichnungspflichten und für die Einführung der behördlichen „Selbstanschwärtungspflicht“ (behördliche

Notifikationspflicht) für zahlreiche b2b-Produkte.

Den Herstellern, Einführern und Händlern der betroffenen Produkte ist dringend anzuraten, sich frühzeitig mit den Regelungen vertraut zu machen und sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die verschärften Kennzeichnungspflichten, die die Wirtschaftsakteure absehbar vor Probleme stellen können. Kennzeichnungsverstöße stellen regelmäßig eine ärgerliche „Stolperfalle“ dar, und werden von den zuständigen Marktüberwachungsbehörden in vielen Fällen besonders dankbar aufgegriffen, wenn es darum geht, dem Hersteller die fehlende Konformität mit den geltenden Anforderungen des Produktsicherheitsrechts nachzuweisen.

AKTUELLES

Neue Richtlinie über Schiffsausrüstungen veröffentlicht

Bereits die alte Richtlinie 96/98/EG über Schiffsausrüstungen unterlag den Prinzipien des „New Approach“, auch wenn die Richtlinie statt der CE-Kennzeichnung eine Steuerradkennzeichnung vorsah. Folgerichtig musste auch diese Richtlinie analog den Richtlinien des „Alignment Package“ an den „New Legislative Framework“ angepasst werden. Die so überarbeitete Richtlinie über Schiffsausrüstungen wurde am 28. August 2014 als Richtlinie 2014/90/EU im Amtsblatt L 257 der Europäischen Union bekannt gemacht.

Ziel der Richtlinie ist die Erhöhung der Sicherheit auf See, die Vermeidung von Meeresverschmutzung und der freie Warenverkehr von Schiffsausrüstungen innerhalb der Europäischen Union. Die Richtlinie 2014/90/EU gilt für Schiffsausrüstung, mit der ein EU-Schiff nach den internationalen Abkommen ausgestattet ist oder ausgestattet werden muss. Ob sich das Schiff zu dem Zeitpunkt, zu dem es mit der Ausrüstung ausgestattet wird, in der Europäischen Union befindet, ist dabei unerheblich. Die Schiffsausrüstung, mit der ein EU-Schiff ausgestattet wird, muss hinsichtlich Entwurf, Bau und Leistung den Anforderungen der gültigen internationalen Abkommen entsprechen. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Schiffsausrüstung oder die Ausstattung mit solcher Ausrüstung an Bord eines EU-Schiffs nicht untersagen und die Ausstellung von Bescheinigungen für diese Ausrüstung oder die Verlängerung dieser Bescheinigungen für Schiffe, die ihre Flagge führen, nicht verweigern, wenn die Ausrüstung den Bestimmungen dieser Richtlinie genügt. Der Hersteller erklärt – analog der CE-Kennzeichnung für andere technische Produkte – die Einhaltung der Anforderungen durch die Steuerradkennzeichnung.

Die Richtlinie 2014/90/EU muss ab dem 18. September 2016 zwingend angewendet werden.

Rückruf von Gehörschutzstöpseln

Auf Betreiben der belgischen und spanischen Marktaufsichtsbehörden mussten die wiederverwendbaren Gehörschützer vom Typ „Climax 13“ des spanischen Herstellers *Productos Climax S.A., Polígono Industrial Sector Mollet, c/Llobregat no 1, 08150 Parets del Valles (Barcelona)* vom Markt zurückgenommen und vernichtet werden.

Begründet hatten die Behörden die Maßnahme mit der Nichtkonformität mit den Abschnitten 4.1.1, 4.2.2, 4.3.6, 5 und 6 der harmonisierten Norm EN 352-2:1993 Gehörschützer – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen – Teil 2: Gehörschutzstöpsel. Besonders schwerwiegend ist dabei, dass Gehörschutzstöpsel als persönliche Schutzausrüstung eigentlich Gesundheitsschäden vermeiden sollen, statt sie zu verursachen.

Zwei Verordnungen zur REACH-Verordnung veröffentlicht

Im August wurden mit den Verordnungen:

- (EU) Nr. 895/2014 zur Änderung von Anhang XIV der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und
- (EU) Nr. 900/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

zwei Verordnungen zur Änderung der REACH-Verordnung veröffentlicht.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 895/2014 wird Anhang XIV geändert bzw. um verschiedene Chemikalien ergänzt. Welche Chemikalien das genau sind, kann der Verordnung entnommen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 sind die in der REACH-Verordnung vorgesehenen Prüfmethoden zur Bestimmung der physikalisch-chemischen Eigenschaften, der Toxizität und der Ökotoxizität von Stoffen festgelegt. Die Verordnung (EG) Nr. 440/2008 musste aktualisiert und um neue und aktualisierte Prüfmethoden ergänzt werden, die kürzlich von der OECD angenommen wurden. Diese Aktualisierung beinhaltet sechs neue Prüfmethoden für die Bestimmung der Toxizität und anderer Gesundheitsauswirkungen, darunter eine Prüfung auf Entwicklungsneurotoxizität, eine erweiterte Ein-Generationen-Studie zur Reproduktionstoxizität, ein In-vivo-Genmutationsassay an transgenen Nagetieren, ein In-vitro-Test zur Bewertung der Auswirkungen auf die Synthese von Steroidhormonen sowie zwei In-vivo-Verfahren zur Beurteilung östrogenen und (anti-) androgenen Wirkungen.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Schweiz:

- Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV) (Notifizierung 2014/9505/CH - B20)

Gegenstand der Verordnung ist die elektromagnetische Verträglichkeit im Sinne der Richtlinie 2004/108/EG vom 15. Dezember 2004 (ABl. L 390 vom 31. Dezember 2004, S. 24)

In diesem Entwurf werden die Pflichten der Personen geregelt, die elektrische Ausrüstung installieren und den Anweisungen des Herstellers folgen müssen. Außerdem werden die Pflichten für professionelle Installateure festgelegt. Bestimmungen, die die Arbeit der Marktüberwachungsbehörde (OFCOM) unterstützen, werde ebenfalls neu aufgenommen (u. a. wäre es der OFCOM gestattet, Informationen über auf dem Markt festgestellte nicht-konforme Produkte zu veröffentlichen).

Durch den aktuellen Entwurf sollen die Marktüberwachung und die damit verbundenen Maßnahmen verbessert werden.

- Verordnung über Fernmeldeanlagen (OIT) (Notifizierung 2014/9506/CH - B20)

Hierbei handelt es sich um eine teilweise Überarbeitung der Verordnung über Fernmeldeanlagen (OIT). Verkäufer gebrauchter Funkausrüstung sollen verpflichtet werden, den Käufern alle betreffenden Informationen für die beabsichtigte Nutzung und geltende Nutzungsbeschränkungen zur Vermeidung beeinträchtigender Interferenzen im Frequenzbereich bereitzustellen. Es werden auch die Pflichten von Personen, die Funk- oder Fernmeldeausrüstung installieren und dabei den Anweisungen des Herstellers folgen müssen, sowie die Pflichten für professionelle Installateure festgelegt.

Ziel des aktuellen Entwurfs ist die Festlegung von Anforderungen an gebrauchte Funkausrüstung und die Installation von Funk- und Fernmeldeausrüstung, um Interferenzen im Frequenzbereich zu vermeiden.

Tschechische Republik:

Entwurf einer Allgemeinverfügung zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typp Genehmigung und bei der Eichung definierter Messgeräte: „Luxmeter“ (Notifizierung 2014/0400/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typp Genehmigung und der Eichung von definierten Messgeräten, in diesem Fall von Luxmetern, fest.

Luxmeter sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung. Sie unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Typp Genehmigungs- und Eichpflicht. Die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen sind gegenwärtig in den technischen Normen enthalten. Diesen Zustand gilt es durch die Einarbeitung der Anforderungen in die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24 Buchstabe c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung zu regeln, um Probleme bei deren Umsetzung zu vermeiden.

Die Grundlagentexte wurden im Rahmen der vorhergehenden Notifizierung übermittelt: 2014/0351/CZ

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern um nichtamtliche Übersetzungen.

Brasilien:

Gesetzesentwurf Nr. 329 vom 16. September 2008 über die Konformitätsbewertungsverfahren von Rohren aus kohlenstoffhaltigem Stahl für den allgemeinen Gebrauch als Flüssigkeitsleitung (Notifizierung G/TBT/N/BRA/309)

Verordnungsentwurf Nr. 64 vom 1. August 2014 über die Durchführung von klinischen Studien mit Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/BRA/601)

Chile:

Atemalkoholtester zur Bestimmung des Alkoholgehaltes im menschlichen Körper (Notifizierung G/TBT/N/CHL/281)

Ecuador:

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 045) – Produkte aus Draht (Notifizierung G/TBT/N/ECU/51)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 051) – Schnellkochtöpfe für den Haushalt (Notifizierung G/TBT/N/ECU/59)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 090) – Druckminderventile (Notifizierung G/TBT/N/ECU/109)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 099) – Spritzgussmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/120)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 105) – Primärzellen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/126)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 171) – Zündkabelsätze (Notifizierung G/TBT/N/ECU/160)

Entwurf einer technischen Vorschrift (RTE INEN Nr. 122) – Energieeffizienz von elektrischen Öfen – Angaben zum Energieverbrauch und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/ECU/189)

Hong Kong:

Überarbeiteter Entwurf der Vorschriften über die Energiekennzeichnung von Raumklimageräten, Kühlgeräten und Waschmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/HKG/46)

Israel:

SI 1605 Teil 1 – Wasserrutschen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/ISR/809)

Kanada:

Funkgesetz - Bekanntmachung Nr. SMSE-012-14 - Veröffentlichung der DC-01 (E), Ausgabe 5 (Konformitätsbewertung und Registrierung von Endgeräten) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/422)

Korea:

Normen und Spezifikationen für die elektromagnetische Sicherheit von Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/KOR/512)

Entwurf für eine Änderung der technischen Kriterien für die elektromagnetische Verträglichkeit von Aufzügen, Rolltreppen, Fahrsteigen und Medizinprodukten (in Anlehnung an EN 12015) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/523)

Myanmar:

Metrologie-Gesetz (Notifizierung G/TBT/N/MMR/1)

Nicaragua:

Mandatorische technische Norm (NTON) Nr. 07 001-14, 1. Rev. - Messtechnische Anforderungen für Gewichte der Genauigkeitsklassen E1, E2, F1, F2, M1, M1-2, M2, M3 und M2-3 (gemäß OIML-Anforderungen) (Notifizierung G/TBT/N/NIC/140)

Paraguay:

Entwurf einer technischen Vorschrift über die Herstellung, die Einfuhr und die Vermarktung von Stromkabeln mit extrudierten Isolierungen für bestimmte Spannungsbereiche (Notifizierung G/TBT/N/PRY/80)

Philippinen:

Verwaltungsanordnung über die Anforderungen an die Dokumentation zur Registrierung von Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/PHL/186)

Saudi-Arabien:

Änderung des saudischen Standards Nr. 2663/2012 (Notifizierung G/TBT/N/SAU/526) über Energiekennzeichnungs- und Mindestenergieeffizienzanforderungen für Klimaanlage (Notifizierung G/TBT/N/SAU/774)

Taiwan:

Öffentliche Bekanntmachung zum Gesetz über die Produktüberwachung (betrifft Niederspannungsschaltanlagen) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/170)

Trinidad und Tobago:

PCTTS 76: Teil 20: 20XX, Anforderungen für die Kennzeichnung - Teil 20: Kennzeichnung von Kältemittelbehältern (Notifizierung G/TBT/N/TTO/113)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Durchführungsbeschluss zur EN 16433:2014, EN 16434:2014 und EN 13120:2009+A1:2014

Am 27. Juli 2011 hat die Kommission den Beschluss 2011/477/EU erlassen. Darin wird geregelt, dass innere Fensterabschlüsse (und andere Fensterabdeckungen mit Schnüren) zur Verringerung des Strangulations- und Erstickungsrisikos eigensicher sein müssen und dass zugängliche Schnüre, Ketten, Kugelketten o. Ä. keine gefährliche Schlinge bilden dürfen. Wird das Risiko, dass sich eine gefährliche Schlinge bildet, durch die Gestaltung des Produkts nicht ausgeschlossen, so ist das Produkt mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen, die das Risiko der Strangulation auf ein Minimum beschränken. Sofern Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind, dürfen sie nicht von Kleinkindern betätigt werden können. Darüber hinaus dürfen sich von den Sicherheitseinrichtungen keine Kleinteile ablösen, die zur Erstickung des Kindes führen könnten. Auch dürfen die Sicherheitseinrichtungen kein Risiko körperlicher Verletzungen für Kinder bergen, etwa durch scharfe Kanten, Einklemmen von Fingern oder vorstehende Teile. Außerdem müssen die Sicherheitseinrichtungen Haltbarkeits- und Ermüdungstests (Verschleiß) bestehen und alterungsbeständig bei Bewitterung sein.

Die folgenden europäischen Normen erfüllen die allgemeine Sicherheitsanforderung der Richtlinie 2001/95/EG hinsichtlich der Risiken, die sie abdecken:

- EN 16433:2014 „Innere Abschlüsse — Schutz vor Strangulationsgefahren — Prüfverfahren“;
- EN 16434:2014 „Innere Abschlüsse — Schutz vor Strangulationsgefahren — Anforderungen und Prüfverfahren für Sicherheitseinrichtungen“;
- die Absätze 8.2 und 15 der europäischen Norm EN 13120:2009+A1:2014 „Abschlüsse innen — Leistungs- und Sicherheitsanforderungen“.

Die Verweise auf die Normen EN 16433:2014 und EN 16434:2014 sowie auf die Absätze 8.2 und 15 der europäischen Norm EN 13120:2009+A1:2014 werden in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung Nr. 666/2013 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 665/2013 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Staubsauger) (Amtsblattmitteilung 2014/C 272/06 vom 20.8.2014)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen

Verordnung Nr. 305/2011 über Bauprodukte (Amtsblattmitteilung 2014/ C 259/01 vom 8.8.2014)

Nachtrag aus Newsletter vom 8. August 2014

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es ist die erste Normenliste zur neuen Bauprodukteverordnung. Sie basiert auf der letzten Liste zur alten Bauprodukterichtlinie.

Es gibt 22 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 845-1:2013-06
- EN 845-2:2013-05
- EN 845-3:2013-05
- EN 1344:2013-10
- EN 12566-3+A2:2013-06 (mit fragwürdigen Terminangaben)
- EN 12566-7:2013-04
- EN 12602+A1:2013-07
- EN 13225:2013-04
- EN 13808:2013-05
- EN 14080:2013-06
- EN 14342:2013-07
- EN 14509:2013-10
- EN 14783:2013-05
- EN 14915:2013-09
- EN 15037-4+A1:2013-05
- EN 15037-5:2013-05
- EN 15286:2013-06
- EN 15322:2013-05
- EN 15382:2013-07
- EN 15501:2013-04
- EN 15682-2:2013-07
- EN 15683-2:2013-12

Die folgenden Normen sind zwar „unerwartet entfallen“, wurden aber lt. Aussage der EU nur versehentlich nicht aufgelistet:

- EN 13249:2000-12 mit der Änderung A1 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13249:2014-01)
- EN 13250:2000-12 mit der Änderung A1 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13250:2014-01)
- EN 13251:2000-12 mit der Änderung A1 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13251:2014-01)
- EN 13252:2000-12 mit der Änderung A1 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13252:2014-01)
- EN 13253:2000-12 mit der Änderung A1 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13253:2014-01)
- EN 13254:2000-12 mit den Änderungen A1 und AC (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13254:2014-01)
- EN 13255:2000-12 mit den Änderungen A1 und AC (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13255:2014-01)
- EN 13256:2000-12 mit den Änderungen A1 und AC (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13256:2014-01)
- EN 13257:2000-12 mit den Änderungen A1 und AC (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13257:2014-01)
- EN 13265:2000-12 mit den Änderungen A1 und AC (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13265:2014-01)
- EN 13964:2004-03 mit der Änderung A1 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 13964:2014-01)

In der Spalte "Referenz der ersetzten Norm" wurden die Vorgängernormen mit Ausnahme von drei Normen nicht angegeben. Laut Aussage der EU war auch dies ein Irrtum... Im Oktober soll eine korrigierte Normenliste erscheinen.

Verordnung Nr. 666/2013 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 665/2013 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Staubsauger) (Amtsblattmitteilung 2014/C 272/06 vom 20.8.2014)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 6 Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem erstmals zu diesen Verordnungen erschienenen Verzeichnis:

- EN 60312-1:2013-05
- EN 60335-2-2:2010-02
- EN 60335-2-2/A11:2012-09
- EN 60335-2-2/A1:2013-03
- EN 60335-2-69:2012-08
- EN 60704-2-1:2001-03

TERMINE

**WEB-Schulung 1: Risikobeurteilung kompakt mit Safexpert
WEB-Schulung 2: Systematische Konformitätsbewertung mit Safexpert**

Termin: 7.10.14

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Ort: WEB

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1786&id=491610>

Produkthaftung für technische Fach- und Führungskräfte

Termin: 21.10.14

Ort: Stuttgart

Veranstalter: VDI Wissenforum

Mehr Infos:

<http://www.vdi-wissenforum.de/de/nc/angebot/detailseite/event/02SE291002/>

Produktsicherheitsbeauftragter (PSB)Automotive (AfQ/TAW)

Termin: 23./24.10.14

Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.

Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3766&id=486786>

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden oder werden in Kürze unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern und der Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern (Aktuelle Normenverzeichnisse zur Ökodesign-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Broschüre: "Billig kauft doppelt" - und oft auch riskant

Echte Schnäppchen von Neuschrott unterscheiden - Broschüre von BAuA und DSH

(Pressemitteilung 40/14 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 4. September 2014; www.baua.de)

Dortmund und Hamburg - "Billig kauft doppelt" oder "Billig kann ich mir nicht leisten" - diese Sprüche treffen auf viele Schnäppchen und Gelegenheitskäufe zu. Dann nämlich, wenn sie schon nach kurzem Gebrauch ihren Geist aufgeben oder zu einem Sicherheitsrisiko werden. "Neuschrott" eben. Allerdings gibt es auch solide Produkte, die preisreduziert ein echtes Schnäppchen sind. Nur: Wie erkennt man das im Geschäft? Konkrete Tipps für 14 Produkte und Produktgruppen bietet die kostenlose Broschüre "Gefährliche Produkte in Haushalt und Freizeit", herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und der Aktion Das Sichere Haus (DSH).

Beispielsweise greift man bei einer Steckerleiste schnell zum billigsten Produkt; ein Laie kann Qualitätsunterschiede oft nicht erkennen. Bei näherem Hinsehen zeigt sich aber schnell, wo billige Produkte am Material sparen: Kabel sind dünn und unflexibel, sie lassen sich zwischen zwei Fingern problemlos zusammendrücken. Poröse, brüchige Isolierungen, fehlende Zugentlastungen oder Schutzleiterkontakte, die nicht federnd ausgeführt sind, gehören zu den Merkmalen für eine Sparsamkeit, die zum Sicherheitsrisiko wird, denn solche Mängel können zu Kurzschluss oder Stromschlag führen. Fehlen Prüfzeichen wie VDE oder GS (steht für "Geprüfte Sicherheit") oder gibt es keine Angaben zu Hersteller oder Importeur, sollten Verbraucher dieses Produkt nicht kaufen. Dieses Beispiel findet sich im Schwerpunktthema "Strom" der Broschüre. Darüber hinaus geht die Broschüre auf Reiseadapter, Lichterketten, elektrische Tischleuchten, Toaster und Wasserkocher ein.

Bestellwege für "Gefährliche Produkte in Haushalt und Freizeit":

Die Broschüre ist in Einzelexemplaren kostenlos. Bestellungen sind möglich per Post: DSH, "Gefährliche Produkte", Holsteinischer Kamp 62, 22081 Hamburg; per E-Mail: bestellung@das-sichere-haus.de, "Gefährliche Produkte" oder per Internet: www.das-sichere-haus.de/broschueren/haushalt. Dort gibt es auch die Preisstaffel für größere Mengen.

Die vollständige Pressemitteilung finden Sie unter
http://www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2014/09/pm040-14.html;jsessionid=78CD113EFB070170636FB2801A3B5632.1_cid389?nn=664262

... UND WEITERHIN

DGUV legt Unfallzahlen für 2013 vor

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung; www.dguv.de)

Die DGUV legte anlässlich des XX. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Globales Forum Prävention die Jahresbilanz der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen für 2013 vor.

Nach den vorgelegten Zahlen ereigneten sich in Deutschland im vergangenen Jahr 874.514 meldepflichtige Arbeitsunfälle. 455 Arbeitsunfälle endeten tödlich. Die Rate der meldepflichtigen Unfälle je 1.000 Vollarbeiter betrug 22,5 Unfälle. Die Unfälle kosteten die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen 2013 insgesamt 9,6 Mrd. Euro für Rehabilitation und Renten. Weltweit verlieren laut ILO jedes Jahr 2,3 Millionen Menschen ihr Leben durch arbeitsbedingte Krankheiten und Arbeitsunfälle. Hinzu kommen jeden Tag rund 860.000 Arbeitsunfälle mit Verletzungsfolgen. Die direkten und indirekten Folgekosten von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen schätzt die ILO auf 2,8 Billionen Dollar weltweit.

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 9.10.2014

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877